

Die schweizerische Kinozunft

Autor(en): **Walter, Emil J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-334649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

müssen die Interessen des Volkes und des Landes für die Gestaltung der Parteiforderungen maßgebend sein. Wir glauben, daß die Sozialdemokratische Partei diese Forderung im Laufe ihres Bestehens beachtet und erfüllt hat.

Aber gerade, weil sie dies tat, kann sie zu den *Angriffen*, die sie des «Verrates an der Sache des Sozialismus» bezichtigen, nicht schweigen. Sie kann es auch nicht zulassen, daß von Leuten, die von außerhalb der Partei orientiert werden, ihre Organisationen geschwächt und aktionsunfähig gemacht werden. In solchen Fällen nützt das Gewährenlassen und Zuschauen nichts. Hier muß *gehandelt* werden.

Aber noch wichtiger als Maßnahmen gegen Parteischädlinge sind die vermehrte Tätigkeit und die Steigerung der Aktivität zum Wohle des arbeitenden Volkes. Denn ganz allgemein gilt, daß die Kraft und der Einfluß einer Partei *nur durch fortwährende ernsthafteste Arbeit* gemehrt werden kann.

Die schweizerische Kinozunft

Von Emil J. Walter

Die beliebteste Fiktion der offiziellen Wirtschaftspolitik ist die Behauptung, nur der freie Markt vermöge die beste Befriedigung der Konsumenten zu gewährleisten. Der einzelne Franken soll sogar nach einem in den letzten Jahren üblich gewordenen Schlagwort der «Stimmzettel des Konsumenten» sein. In Tat und Wahrheit ist die getarnte monopolistische Kartellierung der Wirtschaft auch in der Schweiz bereits soweit vorgeschritten, daß von einer Wirtschaftsfreiheit im Sinne des Liberalismus überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Es ist daher nur zu begrüßen, wenn Walter A. Jöhr in seinen noch ausführlich zu besprechenden «Theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik» sich grundsätzlich zu der Forderung staatlicher Wirtschaftslenkung bekennt. Wir greifen im folgenden die Verhältnisse in einem einzelnen, aber recht wichtigen Wirtschaftszweig unseres Landes heraus, um diese These auf Grund eingehender Analyse der Verhältnisse mit einwandfreiem Material zu belegen, nämlich das Kinogewerbe.

«Die schweizerische Filmwirtschaft ist in der Hauptsache auf den Import eingestellt, während Produktion und Export von untergeordneter Bedeutung sind», mit dieser Feststellung leitet Dr. M. Senger im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft» seine knappe Wiedergabe der wichtigsten wirtschaftlichen Daten über das schweizerische Filmgewerbe ein. Die große Masse der schweizerischen Filmbesucher — jährlich werden in unseren Kinosälen über 30 Millionen Eintrittskarten verkauft — weiß aber überhaupt nichts davon, daß die Lichtspieltheater und der Filmverleih in den letzten Jahren in einem zum Aufsehen mahnenden Ausmaße *monopolistisch* organisiert worden sind.

An und für sich sollte man meinen, daß die Schweiz beim Import der Filme aus dem Auslande in der Lage wäre, die besten Filme der

Filmproduktion aller Länder auszuwählen. Wenn trotzdem in zahlreichen Lichtspieltheatern unseres Landes *ausgesprochen mittelmäßige oder minderwertige Filme* gespielt werden, so wird diese Tatsache von den Interessenten mit dem angeblichen Geschmack des Publikums begründet. Diese Begründung ist aber falsch. In Wirklichkeit ist es den ausländischen Produzenten gelungen, durch eine raffinierte Monopolisierung des Filmvertriebes die Voraussetzungen zu schaffen, das schweizerische Kinopublikum zu zwingen, sofern es nicht überhaupt auf den Kinobesuch und die damit verbundene Unterhaltung und Zerstreuung verzichten will, neben einem wertvollen Spitzenfilm im Durchschnitt vier mittelmäßige und mindestens fünf minderwertige Filme zu sehen. Die von der offiziellen Wirtschaftstheorie immer wieder mit so viel Nachdruck betonte angebliche Wahlfreiheit der Konsumenten wird dadurch in ihr Gegenteil verdreht. In Wirklichkeit sind es die Verleiher als Vertreter der ausländischen Produzenteninteressen, welche die Auswahl der Filme treffen, die zur Aufführung gelangen sollen. Gerade die privatwirtschaftliche Organisation der schweizerischen Filmwirtschaft hat Zustände ermöglicht, welche zum öffentlichen Aufsehen mahnen.

Der Film ist ein ungemein wichtiges kulturelles Mittel zur Erziehung und geistigen Beeinflussung der Massen. Der Einfluß des Filmes ist sicherlich nicht geringer als die Wirkung des Radios. Während aber die Gestaltung der Radioprogramme durchweg in die Hand von öffentlich kontrollierten Genossenschaften gelegt wurde, ist das Lichtspieltheatergewerbe einer Schicht von nur geschäftlich interessierten Kapitalisten überlassen worden, welche mit Überzeugung die Meinung vertreten, der Verkauf eines Filmes an das Publikum sei dem «Verkauf von Semmeln» durch den Bäcker gleichzustellen. Nur dadurch ist es überhaupt möglich geworden, daß in der schweizerischen Filmwirtschaft die nationalen und kulturellen Interessen derart in den Hintergrund gedrängt werden konnten, wie dies tatsächlich der Fall ist. Zwar besteht wie in allen andern Ländern eine sogenannte Filmzensur, aber diese polizeiliche Maßnahme erweist sich gegenüber der internen Organisation des Filmgewerbes als wirkungslos. Remedur kann bloß durch eine *eidgenössische Filmgesetzgebung* mit ergänzenden kantonalen Filmgesetzen, durch die Schaffung von *Genossenschaftskinos* und den von der Öffentlichkeit unterstützten *Ausbau der Filmbesucherorganisationen* geschaffen werden.

«In der Filmwirtschaft bestehen verschiedene Verbände, deren wichtigste der ‚Schweizer Lichtspieltheaterverband‘ (deutsche und italienische Schweiz), die ‚Association Cinématographique Suisse Romande‘ sowie der ‚Schweizer Filmverleihverband‘ und die ‚Association de Loueurs de films en Suisse‘ sind.» Diese Verbände sind miteinander durch einen *Interessenvertrag* verbunden, der in *erster Linie* für die Mißstände in der schweizerischen Filmwirtschaft verantwortlich gemacht werden muß.

Wir wollen die Verhältnisse — nur in großen Zügen — beleuchten an Hand der Beziehungen der beiden für die deutsche Schweiz entscheidenden Verbände, des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes (SLV.) und des Filmverleihverbandes (FVV.). In der deutschen Schweiz bestehen 196 Kinotheater, im Tessin 23, welche nebst sieben ambulanten

Betrieben im SLV., einem nach dem ZGB. als Verein organisierten Verband zusammengeschlossen sind. Dieser Verband überträgt aber laut Statuten dem Vorstand nahezu unbeschränkte Vollmachten. So kann nach Art. 21 kein Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes ein neues Lichtspieltheater errichten, eröffnen, betreiben oder verlegen. «Der Vorstand kann die Bewilligung einer Verlegung ohne Angabe der Gründe verweigern.» Über die Aufnahme in den SLV. entscheidet der Vorstand endgültig (Art. 28 der Statuten vom 8. Dezember 1938). Eine allfällige Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen! Ein Ausschluß kann durch das absolute Mehr des Gesamtvorstandes, aber «nur» bei «wichtigen Gründen» erfolgen. Vorbehalten sind aber ausdrücklich Ausschließungsgründe eines allfälligen Interessenvertrages des SLV. mit dem FVV., dessen Bestimmungen laut Art. 41 allen anderen statutarischen Bestimmungen vorgehen. Dieser Interessenvertrag wird rechtsgültig, wenn ihm drei Viertel der sämtlichen Vorstandsmitglieder (der Vorstand ist auf 7 bis 9 Mitglieder beschränkt) zustimmen. Das Stimmrecht an den Generalversammlungen richtet sich nach der Zahl der betriebenen Theater, ist aber auf maximal 5 Stimmen beschränkt. Wegen Mißachtung der Statuten, der Verbandsverträge oder eines Verbandsbeschlusses kann das «fehlbare Mitglied» durch Beschluß des Vorstandes für jeden einzelnen Fall mit Verbandsbußen bis 5000 Fr. belegt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Suspension der Mitgliedschaft oder der Ausschluß vorgenommen werden. Die Strafbestimmungen sind ausdrücklich einzeln oder kumulativ anwendbar. Sie sind der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. Es besteht bloß ein Rekursrecht an ein sogenanntes Verbandsgericht, das nicht über die materielle Seite des Falles zu entscheiden hat, sondern lediglich feststellen kann, ob ein Beschluß statutengemäß zustandegekommen ist.

Praktisch bedeuten diese Bestimmungen, daß der SLV. von einer kleinen Clique großer Theaterbesitzer beherrscht wird. Sollte irgendein Theaterbesitzer versuchen, sich gegen einen Verbandsbeschluß aufzulehnen und die ordentlichen Gerichte anzurufen, um auf dem Rechtswege Schutz zu suchen, so wird er innert kürzester Frist *ruiniert* sein! Denn die Prozesse können jahrelang von einer Instanz zur anderen verschleppt werden. In der Zwischenzeit muß aber der betreffende Theaterbesitzer sein Lichtspieltheater schließen, weil er auf Grund des Interessenvertrages des SLV. mit dem FVV. von keinem einzigen Filmverleiher mit Filmen beliefert werden darf, sobald seine Mitgliedschaft im SLV. suspendiert wurde. Und falls er vor Bundesgericht schließlich den Prozeß siegreich beenden sollte, so wird er doch nicht in der Lage sein, den entstandenen finanziellen Schaden durch Klage gegen den Verband zu decken, da die Verbände selbst nur über relativ geringe Mittel verfügen!

Die Statuten des SLV. sichern somit dem Kreis der heute zusammengeschlossenen Lichtspieltheaterbesitzer eine *absolute Monopolstellung*. Außenseiter können gar nicht mehr aufkommen. Die Lichtspieltheaterbesitzer haben sich auf diese Art und Weise auch gegen die Forderung gesichert, daß ein Lichtspieltheater von geschulten Fachleuten geführt werden müsse. Wer ein Lichtspieltheater führen kann, das wird vom

Verbande bestimmt. Praktisch bedeuten die Statuten des SLV. die Durchführung eines *privaten Bauverbotes* für neue Lichtspieltheater. *Der SLV. ist eine Kinozunft, die sich nach außen möglichst abgekapselt hat.* Mit eigener Verbandsgerichtsbarkeit ist der SLV. zu einer Art Staat im Staate geworden. Aber selbst in der Hochblüte des Zunftwesens blieben die Zünfte gezwungen, ihre Beschlüsse (z. B. in Zürich) dem regierenden Rat vorzulegen.

Die Basis dieser Monopolorganisation bildet der sogenannte *Interessenvertrag* des SLV. mit dem FVV. (datiert vom 31. Mai 1939). In diesem Interessenvertrag sichern sich die Filmverleiher große wirtschaftliche Vorteile gegenüber den Lichtspieltheaterbesitzern, die von diesen naturgemäß auf das Kinopublikum abgewälzt werden. In Art. 4 heißt es ausdrücklich, daß über Aufnahmen in den FVV. dieser Verband selbst entscheidet, daß aber dem FVV. ein Einspruchsrecht gegenüber Aufnahmegesuchen in den SLV. zusteht. Nach Art. 5 werden die gegenseitigen Mitgliederlisten ausgetauscht. Nach Art. 6 dürfen «Filme von Verleihern nur an Verbandstheater abgegeben und von diesen nur bei Verleihern bezogen werden.» Art. 11 sieht eine Kontrollstelle zur Überprüfung der Einnahmen bei den einzelnen Verbandstheatern vor. Nach einem weiteren Artikel soll der Filmmarkt wie bis anhin «frei bleiben». Art. 16 untersagt Preisschleuderei in irgendeiner Form. Auch Einheitspreisvorstellungen sind untersagt. Gegen diese Bestimmung verstoßende Theater sind sofort zu sperren. Art. 27 sieht als Sanktionen Bußen von 20 bis 5000 Franken für *jeden* Übertretungsfall vor. Die Buße kann mit andern Sanktionen kumuliert werden. Die Bußen fallen den beiden Verbänden je zur Hälfte zu. Zudem ist Suspendierung bis höchstens drei Monate oder Ausschluß vorgesehen. *Schadenersatzansprüche der mit diesen Sanktionen belegten Mitgliedern werden von vorneherein wegbedungen, dagegen ist der Ausgeschlossene oder Suspendierte für allen und jeden Schaden haftbar, der dem Gegenkontrahenten aus der Annullierung oder Suspendierung von Filmabschlüssen entstehen kann.* «Die Entscheide sind für die Vertragsparteien und ihre Mitglieder *verbindlich* und *vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.*» Art. 28 verschärft noch diese Bestimmung: «Wo eine Vertragspartei ein Mitglied auf Grund ihrer Statuten für Handlungen oder Unterlassungen, die nichts mit diesem Abkommen zu tun haben, suspendiert oder ausschließt, hat das die nämlichen Wirkungen wie Suspendierung oder Ausschluß nach Art. 27.» Ein besonderes Interverbandsgericht amtiert nach Art. 29 als Schiedsgericht.

Die Vorteile des Interessenvertrages liegen völlig auf seiten des FVV. Trotzdem wurde der Interessenvertrag vom SLV. abgeschlossen, weil dieser dadurch sein *privates Bauverbot* durchsetzen kann und die wirtschaftlichen und kulturellen Folgen auf das Kinopublikum, das ja nicht organisiert ist und keinen Willen zur Abwehr zeigt, abgewälzt werden können.

Die 41 Filmverleihfirmen der Schweiz haben daher als FVV. nachstehende Usancen des Filmverleihs im Interesse des ausländischen Filmkapitals durchgesetzt: Spitzenfilme der Produktion müssen von den Lichtspieltheaterbesitzern abgeschlossen werden, ohne daß der

Lichtspieltheaterbesitzer den betreffenden Film gesehen hat. Der Abschluß eines Großfilms wird meistens an die Bedingung geknüpft, daß gleichzeitig zwei bis zehn mittelmäßige oder schlechte Filme der gleichen Produktionsfirma abgeschlossen werden. Durch dieses «Blind- und Blockbuchen» wird der einzelne Lichtspieltheaterbesitzer veranlaßt, auch minderwertige Filme in sein Programm aufzunehmen. Trotz der monopolistischen Verbandsorganisation ist der einzelne Filmabschluß — aber nur im Interesse der Verleiherfirmen als Vertreter der ausländischen Produzenten — «frei». Der einzelne Lichtspieltheaterbesitzer hat viel zu hohe Garantien und viel zu hohe Prozentsätze der Einnahmen an den Filmverleiher abzuliefern. Die Prozentsätze bewegen sich zwischen 25 bis 50 Prozent der gesamten Einnahmen eines Lichtspieltheaters. Damit bezahlt die Schweiz (weil so faktisch die Möglichkeit, daß der Lichtspieltheaterbesitzer den einen Lieferanten dem andern vorziehen kann, ausgeschaltet ist, umgekehrt die Filmverleiher die einzelnen Lichtspieltheaterbesitzer rücksichtslos gegeneinander ausspielen können) viel zu hohe Leihgebühren. Dies geht so weit, daß die Filmverleiher durch die Unterschrift eines Filmmietvertrages praktisch erst nach 14 Tagen gebunden sind, während der Lichtspieltheaterbesitzer durch die Unterschrift endgültig verpflichtet wird.

Das Blockbuchen zwingt den Lichtspieltheaterbesitzer zur übermäßigen *Kinoreklame*. Denn er muß dem Kinopublikum suggerieren, daß auch der mittelmäßige oder schlechte Film eine «Spitzenleistung» der Filmproduktion sei, da er nur auf diesem Wege sein Theater zu füllen vermag. In einem weiteren Artikel werden wir vor allem die *verhängnisvollen kulturellen Schädigungen*, welche diese rein geschäftlich orientierte Organisation des schweizerischen Filmgewerbes zwangsläufig nach sich zieht, eingehend beleuchten. Den persönlichen Verdienstinteressen wird durch diese Monopolorganisation das nationale Interesse vollständig geopfert. Abschließend sei bloß noch bemerkt, daß es kaum ein anderes Gewerbe in der Schweiz gibt, in welchem relativ große finanzielle Umsätze (man schätzt nach Senger die Einnahmen der schweizerischen Kinos auf 20 bis 25 Millionen Franken, was zweifellos zu niedrig ist, da in Zürich allein 27 Theater im Jahre etwa 6 Millionen Franken umsetzen) zur Beschäftigung und Ernährung von so wenigen Einzelpersonen dienen, deren schweizerische Gesinnung und Herkunft zudem nicht in jedem einzelnen Falle über jeden Zweifel erhaben ist.

Davies' neue Mission in Moskau

Von R u d o l f H o n e g g e r

Joseph E. Davies, der 1937/38 als Sonderbotschafter Roosevelts in Moskau weilte, ist auch jetzt wieder mit einer besonderen Mission in der Sowjetunion eingetroffen. Welcher Art diese Mission ist, wird einstweilen schwerlich der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Vermutlich wird